

Referat für Studienangelegenheiten

Hinweisblatt für Studierende

Anpassung Notenskala gemäß § 48 RASP (Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 11.01.2017)

Bei der Auswertung der Prüfungsergebnisse ab dem Sommersemester 2017 sind folgende Änderungen in allen Studiengängen der Medizin zu beachten:

1. Ab sofort wird bei der Berechnung der Prüfungsergebnisse die Notenskala gemäß § 48 Abs. 1 RASP für alle Studiengänge der Medizin angewendet. Da die Berechnung aller Noten wie bisher nach Punkten bzw. Prozenten erfolgt, verändert sich die Bestehensgrenze von 60% nicht. Es verändert sich nur die anzuwendende Notenskala gemäß § 48 Abs. 1 RASP von 4,5 auf 4,0 – siehe Tabelle in der **Anlage I**.
2. Alle bisherigen Noten haben Bestand und bleiben unverändert.
3. Die Berechnung der Noten erfolgt bis zu einer Stelle nach dem Komma gemäß § 48 Abs. 1 RASP. Die in HIS und auf den ECTS Leistungsnachweisen ausgewiesene 2. Stelle ist nicht errechnet, sondern systembedingt mit einer Null ausgewiesen.
4. Errechnete Noten > 4,0 werden in HIS als „5,00 / nicht bestanden“ ausgewiesen. Genauere Ergebnisse in Punkten / Prozenten können in der individuellen Prüfungsauswertung (Scankontrolle) im eigenen HIS-Konto eingesehen werden.
5. Auf den ECTS-Leistungsnachweisen erscheint eine Notenskala, die beide Berechnungen vor und nach Sommersemester 2017 berücksichtigt – **Anlage II**.
6. Hinweise und Fragen richten Sie bitte an pruefungen@charite.de .

Referat für Studienangelegenheiten

Anlage I - ausführliche Notenskala

Gemäß § 48 RASP wird die Notenberechnung der gültigen Notenskala zum Sommersemester 2017 angepasst.
Die angepasste Notenberechnung wird ab Sommersemester 2017 bei allen mündlichen und schriftlichen Prüfungen angewendet.

Prozentpunkte bei MC gemäß § 48 Abs. 6 RASP	Prozentpunkte bei Stationenprüfungen / OSCE gemäß PA-Beschluss vom 15.12.2015	Zahlenwert (Dezimalnote) bis SoSe2017	Zahlenwert (Dezimalnote) ab SoSe2017 gemäß § 48 RASP	Note (Ziffer)
mind. 75% über der, zum Bestehen (60%) zu erreichenden Punktzahl	wenn mind. 90 %	1,00	1,0	sehr gut (1)
		1,1	1,1	
		1,2	1,2	
		1,3	1,3	
		1,4	1,4	
mind. 50% aber weniger als 75% über der, zum Bestehen (60%) zu erreichenden Punktzahl	wenn mind. 80 %, aber weniger als 90%	1,50	1,5	gut (2)
		1,51	1,6	
		1,7	1,7	
		1,8	1,8	
		1,9	1,9	
		2,0	2,0	
		2,1	2,1	
		2,2	2,2	
		2,3	2,3	
mind. 25% aber weniger als 50% über der, zum Bestehen (60%) zu erreichenden Punktzahl	wenn mind. 70 %, aber weniger als 80%	2,4	2,4	befriedigend (3)
		2,50	2,5	
		2,51	2,6	
		2,7	2,7	
		2,8	2,8	
		2,9	2,9	
		3,0	3,0	
		3,1	3,1	
		3,2	3,2	
keine oder weniger als 25% über der, zum Bestehen (60%) zu erreichenden Punktzahl	wenn mind. 60 %, aber weniger als 70%	3,3	3,3	ausreichend (4)
		3,4	3,4	
		3,50	3,5	
		3,51	3,6	
		3,7		
		3,8	3,7	
		3,9		
		4,0	3,8	
		4,1		
4,2	3,9			
4,3				
4,4	4,0			
4,50				
weniger als 60 % (Bestehensgrenze) oder *relative Bestehensgrenze (Gleitklausel) gemäß § 49 Abs. 3 und 4 RASP; § 3 I Abs. 5 PO 2.0; § 13 Abs. 3 PO 1.1	weniger als 60 % (Bestehensgrenze)	4,51	ab 4,1	nicht ausreichend (5)
		4,7		
		4,8		
		4,9		
		5,00		

Anlage II - Notenskala auf den ECTS-Nachweisen

Auf den ECTS-Leistungsnachweisen erscheint eine Notenskala,
die beide Berechnungen vor und nach Sommersemester 2017 berücksichtigt

(1) Beschreibung des Notensystems vor SoSe2017

1,00 bis 1,50	sehr gut
1,51 bis 2,50	gut
2,51 bis 3,50	befriedigend
3,51 bis 4,50	ausreichend
4,51 bis 5,00	nicht ausreichend

Beschreibung des Notensystems ab SoSe2017 gemäß § 48 RASP

1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

04.08.2017